

Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck
über die Prüfungen im Online-Bachelorstudiengang „Medieninformatik“
im Rahmen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“
(Prüfungsordnung Medieninformatik – Online – Bachelor)
Vom 11. Juli 2013

geändert durch Satzung vom 26. Juli 2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i.V.m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 7. Juni 2017, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juli 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 25. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- §1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
 - §2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung
 - § 3 Präsenzphasen
 - § 4 Organisation der Prüfungen
 - § 5 Credits
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 7 Einstufungsprüfung
 - § 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte
 - § 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache
 - § 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten
 - § 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
 - § 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 13 Praxisprojekt
 - § 14 Bachelorarbeit
 - § 15 Kolloquium
 - § 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote
 - § 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
 - § 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
 - § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 20 Inkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor)
- Anlage 2: Besondere Regelungen an der Fachhochschule Lübeck
- Anlage 3: Bachelor- Urkunde
- Anlage 4: Bachelor- Zeugnis
- Anlage 5: Diploma-Supplement
- Anlage 6 : Äquivalenztabelle

§ 1 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Absolventinnen und Absolventen beiträgt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
 - b) an einer der VFH-Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 2 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Belegung aller für ein Studienhalbjahr jeweils vorgesehenen Studienmodule sechs Studienhalbjahre (Vollzeitäquivalentes Studium).
- (2) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Studierenden zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit.
- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (5) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.
- (6) Der Fachbereichskonvent stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festzulegenden Umfang nachzuweisen sind. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Liste der Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen im Anhang).
- (7) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche VFH-Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer, an einer anderen VFH-Hochschule zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern diese es ermöglicht. An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt; dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 3 Präsenzphasen

In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese finden in der Regel am Hochschulstandort statt, an dem die/der Studierende eingeschrieben ist.

§ 4 Organisation der Prüfungen

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in

geeigneter Weise offen geleg.

- (2) Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder.
- (3) Der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, wird ein weiteres Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Credits

- (1) Credits sind Leistungspunkte nach dem ECTS. Ein Credit entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (3) Ein Regel-Studienhalbjahr hat einen Wert von 30 Credits.
- (4) Sollte die Prüfungskommission auf Antrag der /des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (5) Die Credits für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Studien- und Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Lübeck beantragt wurde. Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2, Satz 1, 2 entsprechend; Absatz 2, Satz 1, 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 16 Abs. 3 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (6) Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 7 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Lehrende, Prüfungsberechtigte

- (1) Lehrende dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die einen dem Bachelorabschluss gleich- oder höherwertigen Hochschulabschluss nachweisen können.
- (2) Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der FH Lübeck ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt die Prüfungskommission für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte. Beim letzten Wiederholungsversuch einer Prüfung sind in jedem Fall zwei Prüfungsberechtigte zu bestellen.

§ 9 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den Modulprüfungen,
 - b. dem Praxisprojekt,
 - c. der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierender/Studierendem eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Studierenden. Prüfungen finden unter Aufsicht dafür eingesetzter Personen, in der Regel in der einschreibenden Hochschule, statt.

- (3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gem. § 8 Abs. 2 abzunehmen und schriftlich zu protokollieren. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt die Prüferin oder der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (5) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 8 bekannt gegeben werden.
- (7) Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise können erbracht werden als
- a. schriftliche Prüfung (Klausur),
 - b. mündliche Prüfung,
 - c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
 - d. Programmierübungen mit Rücksprache,
 - e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation,
 - f. Poster mit mündlicher Präsentation.
- Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.
- (8) Studierende müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
- a) wer das Studienmodul belegt hat und
 - b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekannt zu geben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.
- (9) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (10) Für ein Studienmodul, das aus einem Seminar bzw. Praktikum besteht, ist eine formelle Prüfung nicht erforderlich. Die Benotung kann undifferenziert erfolgen.
- (11) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelorarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann die Prüfungskommission beschließen.
- (12) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 10 Leistungsbeurteilungen, Prüfungsnoten

- (1) Die Modulnote wird aus dem Ergebnis des modulabschließenden Leistungsnachweises und den Ergebnissen der Teilleistungsnachweise gebildet. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistungen, die zu dem Modul gehören, bei der Bestimmung der Modulnote zu Gunsten der/des Studierenden berücksichtigen, sofern dies an allen, diesen Studiengang anbietenden, Standorten entsprechend gehandhabt wird. Wird nur ein Leistungsnachweis gefordert, ergibt sich hieraus die Modulnote.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 = befriedigend
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 11 Wiederholung von Studienmodulprüfungen

- (1) Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist in der Regel mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich.
- (2) Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb jeweils eines Studienhalbjahres zu erbringen. Die Wiederholung bereits bestandener Prüfungsvorleistungen ist nicht erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Studierenden können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in denen die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.
- (2) Eine Anrechnung von Praxisleistungen auf das Praxisprojekt kann nur erfolgen, wenn es sich hierbei um einen von einer Hochschule betreuten Ausbildungsabschnitt handelt.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 1 BStO) und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind vor den Prüfungsberechtigten in einem Kolloquium mündlich zu vertreten.
- (8) Die Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 1. die geforderten Module der Bachelor-Prüfung bestanden sind und
 2. die Bachelor-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelor-Prüfung maßgebliche Bewertung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. §§ 10 und 16 gelten entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science"(abgekürzt, B.Sc.).
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Modulnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Credits ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt D mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$ sehr gut

1,5 < D ≤ 2,5	gut
2,5 < D ≤ 3,5	befriedigend
3,5 < D ≤ 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50 = A = excellent
über 1,50 bis 2,00 = B = very good
über 2,00 bis 3,00 = C = good
über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory
über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient
über 4,00 = F = fail

Der Fachbereichskonvent kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %
FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 enthält. Werden mindestens drei Vertiefungsmodule einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelorarbeit sowie deren Beurteilung ausgewiesen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der / dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist. Außerdem erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und

erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (Satzung) vom 25. Juni 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 67), fortsetzen wollen, müssen spätestens bis zum 31. August 2013 einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
- (3) Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Prüfungsordnung (Satzung) für den Online-Bachelorstudiengang „Medieninformatik“ des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck vom 25. Juni 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 67), außer Kraft.
- (4) Nach der vorherigen Bachelorprüfungsordnung erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte werden bei Anwendung dieser Prüfungsordnung anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 3 transformiert.
- (5) Credits nach dieser Bachelorprüfungsordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.

Anlage 1: Modulkatalog

Modulkatalog: Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Sem.	Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ²	Noten- gewicht	ECTS
1	Einführung in die Informatik	E, P (4)	K (120)	5/165	5
1	Grundlagen der Programmierung 1	P (12), E	K (120)	5/165	5
1	Kommunikation, Führung u. Selbstmanagement	P (4), G	R	5/165	5
1	Lineare Algebra	P (4), E	K (120)	5/165	5
1	Mediendesign 1	E, P (8)	m	5/165	5
1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	E, P (4)	K (120)	5/165	5
2	Relationen und Funktionen	P (4), E	K (120)	5/165	5
2	Kommunikationsnetze 1	E	K (120)	5/165	5
2	Grundlagen der Programmierung 2	P (12), E	K (120)	5/165	5
2	Mensch-Computer-Kommunikation	P (4), E	K (120)	5/165	5
2	Mediendesign 2	E, P (8)	m	5/165	5
2	Theoretische Informatik	E	K (120)	5/165	5
3	Web-Programmierung	P (4), E	R	5/165	5
3	Datenbanken	E, P (8)	K (120)	5/165	5
3	Algorithmen und Datenstrukturen	E	K (120)	5/165	5
3	Multimediatechnik	P (4)	K (120)	5/165	5
3	Computergrafik 1	E	K (120)	5/165	5
3	IT-Recht	P (12)	K (120)	5/165	5
4	Softwaretechnik	E	K (120)	5/165	5
4	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E	R	5/165	5
4	Internetserver-Programmierung	E	K (120)	5/165	5
4	Internetanwendungen für mobile Geräte	E	R	5/165	5
4	Betriebswirtschaftslehre	E	K (120)	5/165	5
4	Grundlagen IT-Sicherheit	E, P (8)	K (120)	5/165	5
5	Patterns und Frameworks	P (4), E	R	5/165	5
5	Praxisprojekt	Pb	R	bestanden	15
5	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/165	5
5	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/165	5
6	Informationsmanagement	E	R	5/165	5
6	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/165	5
6	Wahlpflichtmodul gemäß Wahlpflichtkatalog	-	-	5/165	5
6	Bachelorarbeit und -kolloquium	gem. § 14	gem. § 14	15/165	15

Wahlpflichtkatalog ³	Prüfungs- vorleistung	Art und Dauer der Prüfung	ECTS
Vertiefung Digitale Medien			
Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	E, P (4)	K (120)	5
Computergrafik 2	E, P (8)	R	5
Content-Management-Systeme	P (4)	R	5
Einführung in das Projektmanagement	E, P (4)	R	5
Grundlagen virtueller Welten	P (4)	K (120)	5
Medienwirtschaft & Kommunikationspolitik	E	K (120)	5
Objektorientierte Skriptsprachen	E	m	5
Rich-Media Anwendungen	P (8)	R	5
Vertiefung Informatik und Software-Entwicklung			
Anforderungsanalyse und Modellierung	E, P (4)	R	5
Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	E, P (6)	K (120)	5

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Gruppenarbeit via Internet, **K (x)** = Klausur (Dauer in min), **m** = mündlich, **P (x * 45 min)** = Präsenzteilnahme (Pflichtteil), **OK** = Online-Konferenzteilnahme, **R** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und zusätzlichen Prüfungsfragen), **Pb** = Projektbericht

² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 4 möglich

³ Jedes Semester wird nur ein Teil der Wahlpflichtmodule angeboten.

Wahlpflichtkatalog³	Prüfungs- vorleistung	Art und Dauer der Prüfung	ECTS
Einführung in das Projektmanagement	E, P (4)	R	5
Kommunikationsnetze 2	E	K (120)	5
Objektorientierte Skriptsprachen	E	m	5
Programmierung in C++ (Teil1 und 2)	E	K (120)	5
Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	E	K (120)	5
Ohne Zuordnung zu einer Vertiefungsrichtung			
Technisches Englisch	R	m	5
Organisationslehre	E	K (120)	5
Wahlpflichtmodul aus einem anderen Studienangebot	Siehe dort		5

Anlage 2

Besondere Regelungen

Die Fachhochschule Lübeck bietet den Studiengang Medieninformatik im Rahmen des Forschungsprojektes „Virtuelle Fachhochschule“ an, in dem sie mit anderen Partnerhochschulen zusammenarbeitet. Sie ist daher auf die Zuarbeit anderer Hochschulen angewiesen. Es gelten daher folgende Sonderregelungen:

- (1) Sofern ein Studienmodul im Rahmen dieses Studiengangs durch eine der Partnerhochschulen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann, kann der Prüfungsausschuss ein geeignetes und äquivalentes Fach aus einem Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Lübeck als Ersatz festlegen.

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Module gemäß Curriculum 2008	Module gemäß Curriculum 2013	Anmerkung
Analysis	Relationen und Funktionen	1:1-Anerkennung
Autorensysteme	WPF Rich-Media Anwendungen	Anerkennung als WPF (B) ¹
Betriebssysteme 1	Computerarchitektur und Betriebssysteme	1:1-Anerkennung
Betriebssysteme 2	WPF Ausgewählte Kapitel zu Betriebssystemen	Anerkennung als WPF (A) ¹
Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	1:1-Anerkennung
Computergrafik 1	Computergrafik 1	1:1-Anerkennung
Datenbanken	Datenbanken	1:1-Anerkennung
Diskrete Mathematik	Algorithmen und Datenstrukturen	1:1-Anerkennung
Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	1:1-Anerkennung
Einführung in die wiss. Projektarbeit	Einführung in die wiss. Projektarbeit	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 1	Grundlagen der Programmierung 1	1:1-Anerkennung
Grundlagen der Programmierung 2	Grundlagen der Programmierung 2	1:1-Anerkennung
Grundlagen IT-Sicherheit	Grundlagen IT-Sicherheit	1:1-Anerkennung
Hypermedia	---	Anerkennung als WPF (B) ¹
InfoPhysik	WPF Grundlagen virtueller Welten	Anerkennung als WPF (B) ¹
Informationsmanagement	Informationsmanagement	1:1-Anerkennung
IT-Recht	IT-Recht	1:1-Anerkennung
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 1	Kommunikationsnetze 1	1:1-Anerkennung
Kommunikationsnetze 2	WPF Kommunikationsnetze 2	Anerkennung als WPF (A) ¹
Lineare Algebra	Lineare Algebra	1:1-Anerkennung
Mediendesign 1	Mediendesign 1	1:1-Anerkennung
Mediendesign 2	Mediendesign 2	1:1-Anerkennung
Mensch-Computer-Kommunikation	Mensch-Computer-Kommunikation	1:1-Anerkennung
Multimediatechnik	Multimediatechnik	1:1-Anerkennung
Objektorientierte Programmierung	Patterns und Frameworks	1:1-Anerkennung
Praxisprojekt	Praxisprojekt	1:1-Anerkennung
Softwaretechnik	Softwaretechnik	1:1-Anerkennung
Technisches Englisch	WPF Technisches Englisch	Anerkennung als WPF (C) ¹
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	1:1-Anerkennung
Web-Programmierung	Web-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF Programmierung in C++	WPF Programmierung in C++	Anerkennung als WPF (A) ¹
WPF Computergeschichte	---	Anerkennung als WPF (C) ¹
WPF Computergrafik 2	WPF Computergrafik 2	Anerkennung als WPF (B) ¹
WPF Internetprogrammierung	Internetserver-Programmierung	1:1-Anerkennung
WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	WPF Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	Anerkennung als WPF (B) ¹
---	Algorithmen und Datenstrukturen	Neues Modul
---	Internetanwendungen für mobile Geräte	Neues Modul
---	Patterns und Frameworks	Neues Modul
---	WPF Anforderungsanalyse und Modellierung	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Sicherheit von Mediendaten und Medienanwendungen	Neues WPF-Modul (A) ¹
---	WPF Objektorientierte Skriptsprachen	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Einführung in das Projektmanagement	Neues WPF-Modul (A, B) ¹
---	WPF Content-Management	Neues WPF-Modul (B) ¹

	Systeme	
---	WPF Bildbearbeitung und Bildverarbeitung	Neues WPF-Modul (B) ¹
---	WPF Grundlagen virtueller Welten	Neues WPF-Modul (B) ¹

¹ A=Vertiefung: Informatik & Software-Entwicklung, B=Vertiefung: Digitale Medien, C=keine Zuordnung zu einer Vertiefung